Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 15

Rubrik: Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

auswerfen von groben Fäden erstellt, oder, was in den meisten Fällen geschieht, indem sie ein Blatt zusammenbiegt und in dem entstandenen Hohlraum dann ungestört ihren Kokon vollendet.

In der Regel werden die Tussahspinner nur einerntig gezogen. Im ganz wilden Zustande sind sie zwar meistens zweierntig, da jedoch das Produkt der ersten Ernte bedeutend besser und vor allem viel ausgiebiger ist, so wird von einer zweiten Aufzucht, die in den Spätsommer fallen müsste, meistens Umgang genommen.

Zum aufziehen in geschlossenen Räumen eignen sich die Tussahspinner nicht gut. Die kleinen Raupen haben, namentlich wenn es ihnen an frischem Futter gebricht, einen grossen Wandertrieb, der ihr Beisammenhalten fast unmöglich macht. Der beanspruchte Platz und die Arbeit wären auch bedeutend grösser als bei der Aufzucht der Maulbeerspinner, trotzdem das finanzielle Ergebnis eher ein geringeres wäre. (Fortsetzung folgt).

Handelsberichte.

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1911:

	1911	1910
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 2,923,800	Fr. 3,236,700
Seidenband	„ 1,176,500	„ 1,417,800
Beuteltuch	„ 580,700	„ 645,600
Floretseide	„ 3,085,900	„ 2,787,700
Kunstseide	„ 297,800	„ 288,100
Baumwollgarne	„ 730,300	„ 667,600
Baumwoll- und Wollgewebe	„ 990,200	„ 810,200
Strickwaren	„ 799,600	„ 985,000
Stickereien	„ 31,201,700	„ 32,068,400

Ausfuhr von Seidenwaren aus Deutschland. Laut Angaben der deutschen Handelsstatistik, belief sich in den drei letzten Jahren die Ausfuhr von Seidenwaren überhaupt auf

	1910	1909	1908
Zentner	102,800	93,500	86,200
Mill. Mk.	179,3	158,9	163,6

Die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Samt- und Plüschgeweben betrug

Mill. Mk.	14,2	11,1	12,7

Den Hauptposten liefern die dichten ganz- und halbseidenen Gewebe, nämlich:

dichte ganzseidene Gewebe:			
Zentner	4,820	3,965	4,861
Mill. Mk.	22,4	17,7	22,4
dichte halbseidene Gewebe:			
Zentner	37,984	32,557	31,497
Mill. Mk.	97,8	82,6	86,8

Die aus der Produktionsstatistik der Crefelder Handelskammer hervorgehende günstige allgemeine Lage der deutschen Seidenweberei (vgl. „Mitteilungen“ von Mitte Juli) wird durch die Ausweise der Handelsstatistik bestätigt.

Ausfuhr von Seidenwaren aus Italien. Die Notierungen der italienischen Handelsstatistik, die allerdings noch nicht endgültiger Natur sind, stellen für das Jahr 1910 eine ganz erhebliche Steigerung der Ausfuhr von Seidenwaren fest, nämlich von 85,5 Mill. L. im Jahr 1909 auf 104,9 Mill. L. Die Hauptposten lauten

	1910		1909	
	q	Mill. L.	q	Mill. L.
Ganzseidene Gewebe	9,676	66,9	7,814	55,6
Halbseidene Gewebe	5,234	20,6	3,478	13,6
zusammen	14,930	87,5	11,292	69,2

Diese Zahlen erscheinen mit Rücksicht auf den Umfang der italienischen Seidenweberei (vgl. „Mitteilungen“ von Mitte Juli) ausserordentlich hoch, namentlich wenn dem Umstande Rechnung getragen wird, dass die Comaskerfabrikanten einen erheblichen Teil ihrer Produktion im Inlande absetzen. Zum Vergleich sei aufgeführt, dass die schweizerische Seidenstoffweberei, die über ein Drittel mehr Stühle verfügt, als die italienische Industrie, und die mehr als neun Zehntel ihres Umschlages im Auslande verkauft, im Jahr 1910 ganz- und halbseidene Gewebe im Gewicht von 20,060 q und im Wert von 105,8 Mill. Fr. ausgeführt hat. Der Umstand endlich, dass für die schweizerische Ausfuhr, die sich zu mindestens 90 % aus reinseidenen Geweben zusammensetzen dürfte, sich ein Durchschnittspreis von rund 50 Fr. per kg ergibt, während bei der italienischen Ausfuhr ein Mittelwert von rund 65 L. per kg herausschaut, trotzdem der Anteil der reinseidenen Ware nur etwa 75 % ausmacht, lässt in die Richtigkeit der italienischen Statistik berechtigte Zweifel aufkommen.

Die Ausfuhr von seidenen Bändern und Borten wird für das Jahr 1910 mit 4,8 Mill. Lire, diejenige von „andern“ Seidengeweben, Konfektion usf. mit 12,4 Mill. Lire angegeben. Stick- und Nähseide gelangte im Betrag von 1,8 Mill. Lire zur Ausfuhr, gefärbte Seide (ohne Veredelungsverkehr) im Gewicht von 122,200 kg (1909: 138,100 kg).

Auch die Einfuhr von Seidenwaren nach Italien hat im letzten Jahr eine erhebliche Steigerung erfahren, nämlich:

	1910	1909
Ganzseidene Gewebe	Mill. Lire 11,3	Mill. Lire 8,8
Halbseidene Gewebe	„ „ 2,8	„ „ 2,7
Samt und Plüsch	„ „ 6,8	„ „ 6,8
Tüll und Spitzen	„ „ 8,5	„ „ 6,8
Bänder und Borten	„ „ 6,2	„ „ 5,6
Andere Seidenwaren, Konfektion	„ „ 15,5	„ „ 12,6
Nähseide	„ „ 0,2	„ „ 0,1

Der Verkehr in Kunstseide, roh und gefärbt, weist für das Jahr 1910 einen Einfuhrposten von 212,000 kg auf (1909: 70,000 kg), die Bezüge aus dem Auslande haben sich also verdreifacht. Die Ausfuhr von Kunstseide stellte sich auf 89,000 kg gegen 88,000 kg im Jahr 1909.

Einfuhr von Seidenwaren nach Belgien. Da die Seidenweberei in Belgien nicht von grosser Bedeutung ist, so bildet das Land ein bemerkenswertes Absatzgebiet für Seidenwaren. Den Löwenanteil an der Versorgung des belgischen Marktes hat sich von jeher Frankreich zu sichern gewusst, aber auch Deutschland nimmt eine bevorzugte Stellung ein, während die Schweiz erst an dritter Stelle kommt. In den drei letzten Jahren stellten sich die Einfuhrmengen für seidene und halbseidene Gewebe aus

	1910	1909	1908
Frankreich	auf kg 165,700	kg 137,500	kg 105,700
Deutschland	„ „ 74,300	„ 63,000	„ 65,800
Schweiz	„ „ 29,100	„ 29,200	„ 35,800
England	„ „ 29,400	„ 25,100	„ 20,900
Italien	„ „ 800	„ 500	„ 1,300
Andere Länder	„ „ 1,800	„ 1,400	„ 1,410
zusammen	auf kg 301,000	kg 256,600	kg 231,000

Die Einfuhr aus England scheint der schweizerischen den Rang streitig machen zu wollen; wenn es sich auch dabei in der Hauptsache nicht um die gleichen Artikel handelt, so sind doch die Fortschritte der englischen Industriellen bemerkenswert. Die englische Seidenindustrie hat an der Weltausstellung in Brüssel im Jahr 1910 in hervorragender Weise ausgestellt; es ist wohl möglich, dass die Beteiligung an der Ausstellung dem Absatz englischer Seidenwaren in Belgien einen neuen Impuls gegeben hat.

Die Einfuhr von Seidenband wird in der Hauptsache von Deutschland (12,300 kg), und Frankreich (7,900 kg) bestritten. Der Anteil der Schweiz wird mit 1,400 kg ausgewiesen, die Gesamteinfuhr mit 22,000 kg gegen 18,700 kg im Jahr 1909.

Die schweizerische Handelsstatistik gelangt zu einem für die Schweiz wesentlich günstigeren Ergebnis, indem die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Tüchern für das Jahr 1910 mit 51,000 kg im Wert von 2,5 Mill. Fr. ausgewiesen wird. Auch für Seidenband lautet die schweizerische Ziffer ganz anders, nämlich: 7,000 kg im Wert von 425,000 Fr. Der bedeutende Unterschied in den Angaben der belgischen und der schweizerischen Statistik mag daher rühren, dass ein Teil des nach Belgien aufgeführten schweizerischen Exportes nach England bestimmt ist, und dass umgekehrt ein Teil der für Belgien bestimmten schweizerischen Seidenwaren der Einfuhr aus Deutschland zugeschrieben wird.

Deutsch-japanischer Handelsvertrag. Da eine Ermässigung der japanischen Einfuhrzölle auf dem Wege von Vertragsunterhandlungen nicht zu erreichen war und wohl auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der japanischen Seidenindustrie wenig gefruchtet hätte, so hatten die deutschen Seidenstoff-Fabrikanten durch ihre Interessenvertretung, den Verein deutscher Seidenwebereien, eine Erhöhung des deutschen Einfuhrzolles auf Seidengewebe japanischer Herkunft angestrebt, zum mindesten aber den Ausschluss der Meistbegünstigung für die Habutais verlangt. Die deutsche Regierung hat aber nicht nur diesem Wunsche nicht entsprochen, sondern ist den Japanern gegenüber sogar die Verpflichtung eingegangen, auch die undichten Habutais von 3 % aune (12,9 gr. auf 1 Quadratmeter) an aufwärts zum Zoll der dichten Gewebe (300 Mk. per 100 kg) einzulassen; die undichten Habutais waren bisher der allgemeinen Tarifnummer für undichte Gewebe (1500 Mk. per 100 kg) unterworfen. Dieser Entscheid ist um so auffallender, als die deutschen Fabrikanten ihren Standpunkt mit triftigen Gründen vertreten hatten und die Japaner von den meisten andern Staaten, insbesondere Frankreich, wesentlich höhere Zölle auf den Habutais in Kauf genommen haben. Da der Vertrag Ende 1917 abläuft, so wird den deutschen Fabrikanten Gelegenheit geboten sein, neuerdings, und vielleicht mit mehr Erfolg, den Kampf gegen die japanischen Seidengewebe aufzunehmen.

Sozialpolitisches.

Der Dienstvertrag im neuen schweizerischen Obligationenrecht. Wir haben in der letzten Nummer der „Mitteilungen" unter dieser Ueberschrift einige Bestimmungen des Dienstvertrages veröffentlicht, die sich insbesondere auf die Lohnzahlung, die Arbeitsleistung und die Erfindungen der Dienstpflichtigen beziehen. Von nicht geringerer Wichtigkeit, auch für Angehörige der Textilindustrie, sind die neuen Bestimmungen über die sog. Konkurrenzklausel. Sie lauten:

§ 356. Bei einem Dienstverhältnis, das dem Dienstpflichtigen einen Einblick in Kundenkreise oder Geschäftsgeheimnisse gewährt, kann in den Vertrag die Bestimmung aufgenommen werden, dass der Dienstpflichtige nach der Beendigung des Verhältnisses weder auf eigenen Namen ein mit dem des Dienstherrn konkurrierendes Geschäft betreiben oder in einem solchen sich betätigen, noch als Anteilhaber oder auf andere Weise sich beteiligen dürfe. Das Konkurrenzverbot ist nur da zulässig, wo der Dienstpflichtige durch die Verwendung jenes Einblickes den Dienstherrn erheblich schädigen könnte. Es ist nichtig, wenn der Dienstpflichtige zur Zeit des Abschlusses unmündig war.

§ 357. Das Konkurrenzverbot ist nur im Umfang einer nach Zeit, Ort und Gegenstand angemessenen Begrenzung verbindlich, durch die eine unbillige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens des Dienstpflichtigen ausgeschlossen wird.

358. Das Konkurrenzverbot bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

259. Der Dienstpflichtige, der ein Konkurrenzverbot übertritt, ist seinem ehemaligen Dienstherrn zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem aus der Uebertretung entsteht.

Ist eine Konventionalstrafe auf die Uebertretung des Verbotes gesetzt, so kann sich der Dienstpflichtige in der Regel durch deren Entrichtung von dem Verbote befreien, bleibt indessen für allfälligen weitern Schaden ersatzpflichtig.

Ausnahmsweise kann bei besonderer schriftlicher Abrede der Dienstherr neben der Bezahlung der Konventionalstrafe und dem Ersatze allfälligen weitern Schadens die Aufhebung des vertragswidrigen Zustandes verlangen, wenn die Bedeutung der durch die Uebertretung des Konkurrenzverbotes verletzten oder bedrohten Interessen des Dienstherrn und das Verhalten des Dienstpflichtigen dies rechtfertigen.

360. Das Konkurrenzverbot fällt dahin, wenn der Dienstherr nachweisbar kein erhebliches Interesse an dessen Aufrechterhaltung besitzt.

Wenn der Dienstherr das Verhältnis zum Dienstpflichtigen ohne wichtigen, vom Dienstpflichtigen zu veranwortenden Grund aufgehoben, oder durch sein eigenes Verschulden dem Dienstpflichtigen einen wichtigen Grund zur Aufhebung des Vertrages gegeben hat, so kann er wegen Uebertretung des Verbotes nicht klagen.

Wir fügen in diesem Zusammenhange noch bei, dass laut § 342 „der Dienstpflichtige verlangen kann, dass ihm der Dienstherr ein Zeugnis ausstelle, das sich ausschliesslich über die Art und Dauer des Dienstverhältnisses ausspricht. Auf besonderes Verlangen des Dienstpflichtigen hat sich das Zeugnis auch über seine Leistungen und sein Verhalten auszusprechen".

Das neue Obligationenrecht tritt bekanntlich gleichzeitig mit dem neuen Zivilgesetzbuch am 1. Januar 1912 in Kraft.

Von der Internationalen Vereinigung der Textilarbeiter. In dem sehr aktuellen Thema „Streik-Unterstützung" liefert No. 12 des „Arbeitgebers" vom 15. Juni einen beachtenswerten Beitrag. Der betreffende Artikel, der uns von einem Abonnenten in Deutschland zugesandt wurde in der Annahme, er werde die Leser unseres Blattes besonders interessieren, lautet folgendermassen:

Der Deutsche Textilarbeiterverband gehört zu den eifrigsten Verfechtern der internationalen gewerkschaftlichen Verbrüderung. Freilich beklagt der Verband, dass die Idee der Internationalen Solidarität in den Gewerkschaften der andern Länder noch lange nicht so Wurzel gefasst hat, wie bei den deutschen Gewerkschaften. „Die deutsche Arbeiterbewegung ist das Herz der Arbeiter-Internationale. Von Deutschland aus gingen die ersten Sammelrufe an das Proletariat in die Welt hinaus. Deutsche Sozialisten waren die ersten Rufer im Streit gegen das internationale Kapital. In den Köpfen deutscher Arbeiter schlug der Gedanke internationaler Solidarität zuerst die festesten Wurzeln. Deutsche Arbeiterführer betätigten zuerst, bei eigener Lebensgefahr, die Lehren des Sozialismus gegenüber nationalistischem Chauvinismus ärgster Sorte", so schreibt der Führer des Deutschen Textilarbeiterverbandes in seinem Bericht an das internationale Sekretariat; und er hat Recht, der deutsche Gewerkschaftler ist in der Betätigung seiner internationalen Gefühle den andern Gewerkschaften weit voraus. Nach dem eben genannten, also von Arbeiterseite stammenden Berichte wurden von den sozialdemokratischen Gewerkschaften ohne die Partei folgende Beträge zur Unterstützung streikender Arbeiter ins Ausland geschickt: 1903 Generalstreik Holland 7000 Mk., 1904 Diamantarbeiter Holland 3975 Mk., 1905 Maschinenarbeiter Schweden 7800 Mk., 1906 Textilarbeiter Belgien 8600 Mk., 1907 Textilarbeiter Lodz 24,300 Mk., 1907 Eisenbahner Bulgarien 6000 Mk., 1907 Papierarbeiter Norwegen 10,000 Mk., 1907 Gewerkschaften Ungarns 3000 Mk., 1907 Bäcker Warschau 1210 Mk., 1908 Sticker Arbon 4500 Mk., 1908 Wirker Wilna 500 Mk., 1908 Eisenbahner Bulgarien 1000 Mk., 1908 Metallarbeiter Finland 2000 Mk., 1909 Lederarbeiter Wilna 1000 Mk., 1909 Generalstreik Schweden 1,300,000 Mk., 1910 Bergarbeiter Bilbao 8000 Mk., 1910 Papierarbeiter Turnhout (Belgien) 7000 Mk., das sind in Summa 1,395,000 Mk.

Dagegen gingen vom Auslande an Streikbeihilfe für deutsche Arbeiter ein: 1905 beim Bergarbeiter-Streik aus neun Ländern 17,573 Mk., davon aus England 204 Mk. und aus Frankreich 352 Mk.; Norwegen sandte mehr als England und Frankreich zusammen und Spanien sandte mehr als das Vierfache des englischen Beitrages. 1906 bei der Aussperrung der Lithographen und Steindrucker in Deutschland gingen ein aus Schweden 346,50 Mk., aus Belgien 73,79 Mk., aus England und aus Frankreich — nichts. Im gleichen Jahre gingen ein für die deutsche Buchbinder-Aussperrung 18.05 Mk. (!) 1910 gingen für die deutschen Bauarbeiter ein aus Frankreich 545,92, aus Bulgarien 80, aus Belgien 157,50, aus Holland 121,02, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika 4,18, aus der Schweiz 80,97, aus Oesterreich 31,70, aus England — nichts, zusammen also aus sieben Ländern 1021,29 Mark. (!) Selbst wenn wir also nur 100,000 unterstützungsbedürftige ausgesperrte Bauarbeiter annehmen, entfällt auf jeden dieser ausgesperrten Arbeiter ein ganzer Pfennig als Unterstützung aus dem Auslande.